

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Europe GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

des richtlinienkonformen Sondervermögens

#### **Allianz Informationstechnologie**

Bei dem richtlinienkonformen Sondervermögen Allianz Informationstechnologie (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ mit Wirkung zum **15.11.2013** in Kraft.

Hintergrund der Änderungen ist, dass das deutsche Investmentgesetz es Fondsgesellschaften ermöglicht, sogenannte „Master-Feeder“-Strukturen einzurichten. Im Rahmen solcher Konstruktionen wird ein „Master“-Fonds festgelegt, der eine bestimmte Anlagestrategie direkt am Kapitalmarkt umsetzt, beispielsweise – wie im vorstehenden Fall - durch überwiegende Investition in Aktien von Technologieunternehmen. An diesem „Master“-Fonds können sich dann mehrere „Feeder“-Fonds beteiligen, ohne selbst direkt in den einzelnen Anlageinstrumenten (insbesondere Aktien von Technologieunternehmen) investiert sein zu müssen.

Unter Beibehaltung der Ausrichtung auf dieses Marktsegment wird der Allianz Informationstechnologie mit Wirkung zum **15.11.2013** in einen sogenannten „Feeder“-Fonds (der „Feederfonds“) umgewandelt. Der Allianz Informationstechnologie wird daher ab dem **15.11.2013** nicht mehr direkt in Aktien von Technologieunternehmen investieren, sondern sich direkt am Fonds „Allianz Global Hi-Tech Growth“<sup>1</sup> (der „Masterfonds“) beteiligen. Der Masterfonds verfolgt eine weitestgehend vergleichbare Anlagestrategie wie der Allianz Informationstechnologie.

---

<sup>1</sup> Auflegung am 03.10.2008 als Teilfonds des Umbrella-Fonds Allianz Global Investors Fund (AGIF)

Laut Investmentgesetz muss ein „Feeder“-Fonds mindestens 85 % seines Vermögens in den „Master“-Fonds investieren. Im Anlegerinteresse strebt Allianz Global Investors jedoch eine möglichst vollständige Beteiligung des Allianz Informationstechnologie am Masterfonds „Allianz Global Hi-Tech Growth“ an. Daher wird in den geänderten Vertragsbedingungen des Allianz Informationstechnologie über die gesetzliche Vorgabe hinaus eine ständige Mindestanlage im Fonds „Allianz Global Hi-Tech Growth“ von 95 % des Fondsvermögens festgelegt.

In den geänderten Vertragsbedingungen des Allianz Informationstechnologie wird daher u.a. in § 3 (Anlagegrenzen) nunmehr klargestellt, dass der Fonds zu mindestens 95% seines Vermögens in Anteile des Masterfonds „Allianz Global Hi-Tech Growth“ investiert sein muss. Zudem wird unter § 4 (Derivate) der Vertragsbedingungen des Allianz Informationstechnologie ausdrücklich geregelt, dass Derivate ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

In den modifizierten Vertragsbedingungen des Fonds wird ferner klargestellt, dass die Gesellschaft für den Allianz Informationstechnologie zukünftig nur noch:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind  
und
3. Derivate gemäß § 51 InvG

erwerben darf.

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig ausgesetzt, ist die Gesellschaft zukünftig berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Allianz Informationstechnologie während des gleichen Zeitraums auszusetzen.

Die aktuelle Pauschalvergütung des Allianz Informationstechnologie wird durch die Umwandlung in einen Feederfonds nicht verändert. Durch den Masterfonds ist hingegen zukünftig die luxemburgische Taxe d'abonnement in Höhe von 0,01% p.a. zu entrichten. Bei einem Fondspreis von 100 € entspricht dies ca. 1 Cent. Daneben entstehen keine weiteren zusätzlichen Kosten.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der mit Wirkung zum **15.11.2013** geltenden „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds Allianz Informationstechnologie abgedruckt:

## **Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses  
zwischen den Anlegern und der

**Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft  
verwaltete richtlinienkonforme Sondervermögen

**Allianz Informationstechnologie,**

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für  
richtlinienkonforme Sondervermögen  
aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“  
gelten.

## **Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen**

### **§ 1**

#### **Feederfonds und Masterfonds**

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 2 Abs. 26 InvG. Masterfonds im Sinne des § 2 Abs. 27 InvG ist der von der Allianz Global Investors Luxembourg S.A. verwaltete „Allianz Global Investors Fund – Allianz Global Hi-Tech Growth“, ein Teilfonds des Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

### **§ 2**

#### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

### **§ 3**

#### **Anlagegrenzen**

- (1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 2 Nr. 1 genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

- (2) *Die Gesellschaft hat mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile des Masterfonds anzulegen. Hierbei muss sie die Anlagegrenzen nach § 61 Satz 1 und § 64 Abs. 3 InvG und § 11 Abs. 8 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" nicht beachten.*
- (3) *Die Gesellschaft darf daneben bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 2 anlegen. Die Bankguthaben müssen täglich verfügbar sein.*
- (4) *Bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Derivate gemäß § 2 Nr. 3 angelegt werden.*
- (5) *Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht getätigt.*

#### **§ 4**

##### **Derivate**

*Derivate gemäß § 2 Nr. 3 darf die Gesellschaft abweichend von § 9 Absatz 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen.*

##### **Anteilklassen**

#### **§ 5**

##### **Anteilklassen**

- (1) *Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- (2) *Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.*

- (3) *Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.*
- (4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

**Miteigentum, Ausgabepreis, Rücknahmepreis,  
Rücknahme von Anteilen und Kosten**

**§ 6**

**Miteigentum**

- (1) *Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.*
- (2) *Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.*
- (3) *Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig vom Übergang der Depotbankfunktion auf die Dresdner Bank AG ihre Gültigkeit.*
- (4) *Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Technologiefonds“, „dit-Informationstechnologie“, „Allianz-dit Informationstechnologie“ und „Allianz RCM Informationstechnologie“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.*

**§ 7**

**Ausgabe- und Rücknahmepreis,**

- (1) *Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.*
- (2) *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.*
- (3) *Abweichend von § 18 Abs. 3 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" ist Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.*
- (4) *Abweichend von § 18 Abs. 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ kann auch an gesetzlichen Feiertagen des Sitzlandes des Masterfonds von der Wertermittlung des Sondervermögens abgesehen werden.*

**§ 8**

**Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds**

*Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig im Sinne von § 37 Abs. 2 InvG ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Abs. 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bleibt unberührt.*

**§ 9**

**Kosten**

**(Vergütungen und Aufwendungen)**

- (1) *Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,80 % p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des Sondervermögens 0,95 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*
  - a) *Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative*

*Tätigkeiten),*

- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des Sondervermögens,*
- c) Vergütung für die Depotbank,*
- d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),*
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
- g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
- h) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,*
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden,*
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,*
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*

*Die Pauschalvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.*

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- 1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme ent-*

*stehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.*

2.
  - a) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*
  - b) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*
  - c) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
- (3) *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 10**

#### **Ausschüttung**

- (1) *Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.*
- (2) *Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*

- (3) *Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
- (4) *Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.*
- (5) *Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

## **§ 11**

### **Thesaurierung**

- (1) *Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.*
- (2) *Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.*

Sie haben als Anteilinhaber des Allianz Informationstechnologie zudem das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile gegenüber Allianz Global Investors Europe GmbH bis zum **13.11.2013, 18.00 Uhr MEZ** zu verlangen, gegebenenfalls sogar unter Anrechnung von Gebühren, die Ihnen zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Die diesbezügliche Genehmigung der Änderung der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz Informationstechnologie sowie der damit einhergehenden Umwandlung in einen Feederfonds erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **Juli 2013**.

## **Die Geschäftsführung**